



NOVEMBER

2020



EDITORIAL

Liebe Steuersparer,

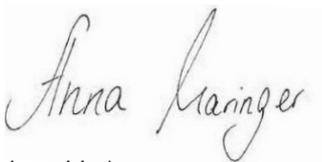
Steuern sparen mit den Angeboten von Buhl war noch nie so einfach – und so attraktiv! Damit das Steuern sparen noch mehr Spaß macht, haben wir heute den Steuer-Blick in neuem Design für Sie:

- Über das Inhaltsverzeichnis springen Sie direkt zu den Beiträgen, die für Sie besonders interessant sind.
- Auf Seite 3 finden Sie ab jetzt stets die wichtigsten News des Monats.
- Über „Kurz & Knapp“ bekommen Sie sofort einen kompakten Überblick über die wichtigsten Punkte zu einem Beitrag.

Egal ob Arbeitnehmer, Familien, Rentner, Kapitalanleger oder Immobilienbesitzer – wir haben für jeden geldwerte Tipps und Beiträge. Eines bleibt: Den Steuer-Blick können Sie wie gewohnt herunterladen, speichern und natürlich auch ausdrucken.

Der neue Steuer-Blick erscheint ab November 2020 stets schon zu Beginn eines Monats. Nehmen Sie sich doch etwas Zeit und stöbern Sie in der aktuellen Ausgabe.

Viel Spaß beim Lesen, Ihre



Anna Maringer

Inhalt

Künstliche Befruchtung: Wann kann ich Kosten absetzen?

[→ Seite 4](#)

Unterhalt an das studierende Kind

[→ Seite 6](#)

Totalverlust mit Kapitalanlagen: Welche steuerlichen Erleichterungen gibt es?

[→ Seite 8](#)

Einspruchsempfehlung des Monats

[→ Seite 11](#)

Persönlichkeits-Coaching absetzen

[→ Seite 13](#)

Immobilienkauf: Renovierungskosten bei Vermietung

[→ Seite 15#](#)

STEUERNEWS AUF EINEN BLICK



Tritt das Kind eine wichtige Prüfung nicht an und verliert deshalb seinen Studienplatz, beendet das auch den Anspruch auf Kindergeld. Das hat nun der Bundesfinanzhof entschieden. Auf den Zeitpunkt, wann die offizielle Exmatrikulation erfolgt, kommt es dann nicht mehr an.



Viele kennen sie nicht, doch im Bedarfsfall kann sie sehr hilfreich sein: die Erziehungsrente. Damit sollen vor allem geschiedene Elternteile, die Kinder großziehen, im Todesfall des Ex-Partners unterstützt werden. Durch die Erziehungsrente sollen die ausfallenden Unterhaltszahlungen vom verstorbenen Ex-Partner ersetzt werden.

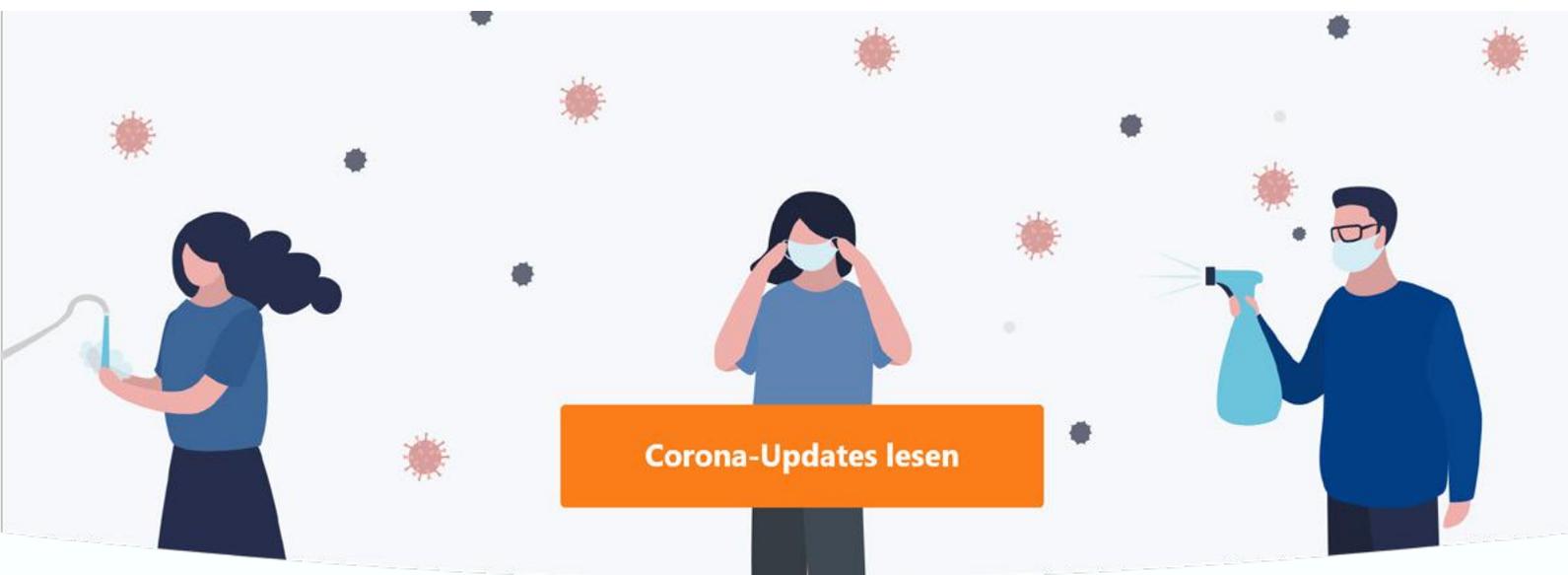


Bittet eine ältere Person einen Bekannten um Hilfe und zahlt ihm dafür eine Vergütung, bleibt das steuerfrei. Das FG Niedersachsen hat entschieden, dass freundschaftliche bzw. nachbarschaftliche Hilfeleistungen der Privatsphäre zugeordnet werden können.



Für Minijobber muss der Arbeitgeber neben der Pauschalabgabe auch bestimmte Umlagen für Lohnfortzahlungen an die Minijobzentrale abführen. Ab dem 01.10.2020 erhöhen sich die Umlagen U1 und U2.

➔ [Mehr Infos finden Sie auf der Seite der Minijob-Zentrale](#)





KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG

KOSTEN FÜR KÜNSTLICHE BEFRUCHTUNG SIND AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN ...

Mit einer künstlichen Befruchtung Steuern sparen? Das geht! Denn grundsätzlich akzeptiert das Finanzamt diese Kosten als außergewöhnliche Belastung. Das bedeutet aber, dass Sie nur einen Teil der Kosten absetzen können. Nämlich den, der die sogenannte zumutbare Eigenbelastung übersteigt. Das ist der Anteil, der Ihnen finanziell zugemutet werden kann und steuerlich nicht berücksichtigt wird. Wie hoch der Anteil ist, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab.



Achtung: Falls Ihre Versicherung einen Teil der Kosten übernimmt, müssen Sie auch diesen Betrag abziehen. Nur das, was am Ende übrigbleibt, bringt Ihnen einen Steuervorteil:
 Gesamtkosten – eventuelle Erstattungen der Versicherung – zumutbare Eigenbelastung = Betrag, den Sie absetzen können

Kurz & knapp

- Kosten für künstliche Befruchtungen sind außergewöhnliche Belastungen.
- Erstattungen von der Krankenkasse müssen abgezogen werden.
- Es können nur Behandlungen abgesetzt werden, die in Deutschland zugelassen und durchgeführt wurden.

... UND ZWAR IN JEDEM FALL?

Eine Frage stellt sich wohl immer, wenn es um das Steuern sparen geht: Welche Einschränkungen gibt es? In Sachen künstliche Befruchtung gab es besonders viele offene Fragen. Einige davon, wurden bereits beantwortet.

So spielt es zum Beispiel keine Rolle, warum sich für die künstliche Befruchtung entschieden wird, zum Beispiel, weil die Frau empfangnisunfähig oder der Mann zeugungsunfähig ist. Für den steuerlichen Abzug ist auch irrelevant, ob es sich um eine gleichgeschlechtliche Beziehung handelt oder nicht.

Einige Fragen blieben jedoch noch offen:

SPIELT DER FAMILIENSTAND EINE ROLLE?

Bereits 2008 hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass das Paar nicht verheiratet sein muss, um eine künstliche Befruchtung absetzen zu können. Es war jedoch Voraussetzung, dass die Frau sich in einer festen Beziehung befindet.

Das Finanzgericht Münster hat nun jedoch entschieden, dass der Beziehungsstatus der Frau für den steuerlichen Abzug keine Rolle spielt. Wichtig ist nur, dass die Behandlung den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung entspricht. Schließlich sei beispielsweise eine künstliche Befruchtung aufgrund von Unfruchtbarkeit auf eine Krankheit zurückzuführen und nicht auf den Beziehungsstand der Frau (Urteil v. 24.06.2020, 1 K 3722/18 E).

IST DAS ALTER DER FRAU ENTSCHEIDEND?

Die Meinung darüber, ob Frauen ab 40 Jahren Kosten für eine künstliche Befruchtung absetzen können, gehen stark auseinander. Die Finanzgerichte Münster, Niedersachsen und München haben in solchen Fällen Kosten anerkannt. Die Begründung: Die Empfängnisunfähigkeit einer Frau hängt weniger mit dem Alter als vielmehr mit einer Krankheit zusammen. Das gilt auch dann, wenn keine organischen Ursachen vorliegen.

Auch die gesellschaftliche Auffassung sei hier irrelevant.

Das FG Berlin-Brandenburg sieht das jedoch anders. Die Richter lehnten den Abzug der Kosten ab. Medizinische Erkenntnisse würden belegen, dass die Fruchtbarkeit einer Frau im Allgemeinen mit dem Alter abnehmen würde. Man könne hier also nicht von einer „Krankheit“ sprechen, die einen steuerlichen Abzug rechtfertigen könne.

KANN ICH AUCH KOSTEN FÜR BEHANDLUNGEN IM AUSLAND ABSETZEN?

Auf diese Frage lieferte das FG München eine eindeutige Antwort. Denn Behandlungen, die im Ausland durchgeführt werden, weil sie in Deutschland nicht zugelassen sind, können nicht von der Steuer abgesetzt werden.

In dem Streitfall hatte die Klägerin im Ausland eine künstliche Befruchtung durchführen lassen. Dafür spendete ihre Schwester Eizellen. Die Behandlung führte zwar zum Erfolg. Der steuerliche Abzug der Kosten von insgesamt 20.000 Euro wurde jedoch verwehrt. Denn das Embryonenschutzgesetz verbietet das Spenden von Eizellen in Deutschland. Und das schließt einen möglichen Steuervorteil aus.

Die Krankenversicherung zahlt Ihnen die Behandlung nicht? Dann finden Sie heraus, ob Sie Anspruch auf zusätzliche finanzielle Unterstützung haben.

➔ [ZUM FÖRDER-CHECK DES BUNDESFAMILIENMINISTERIUMS](#) <



Expertentipp: Zum Thema Absetzbarkeit der Aufwendungen für künstliche Befruchtungen liegen beim Bundesfinanzhof mehrere Revisionsverfahren vor (Aktenzeichen: VI R 34/19, VI R 35/19, VI R 36/19 und 2/17). Sind Sie betroffen, sollten Sie Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen und die Verfahrensruhe beantragen.



UNTERHALT AN DAS STUDIERENDE KIND

Familien. Sie unterstützen Ihr Kind im Studium finanziell? Das können Sie bis zu einem gewissen Betrag absetzen. Welche Auswirkungen hat es aber, wenn das Kind mit seinem Partner zusammenlebt? Diese Frage hat das Sächsische Finanzgericht dem BFH vorgelegt und dieser hat zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.

AB WANN GILT DER UNTERHALTSHÖCHSTBETRAG?

Grundsätzlich sind zur finanziellen Unterstützung von Familien das Kindergeld und der Kinderfreibetrag vorgesehen. Anspruch besteht – bei erwachsenen Kindern in Ausbildung – allerdings nur bis zum 25. Lebensjahr. Es ist jedoch nicht unüblich, dass ein Kind auch über dieses Alter hinaus noch studiert und auf finanziellen Rückhalt durch die Eltern angewiesen ist.

Deshalb haben Sie die Möglichkeit, auch ein älteres Kind noch zu unterstützen und dabei steuerliche Entlastung zu erhalten. Das Stichwort heißt: Unterhaltsleistungen. Unterhaltsleistungen können Sie bis zum Höchstbetrag von 9.408 Euro (2020) als außergewöhnliche Belastung bei Ihrer Steuererklärung angeben. Der Vorteil: Eine zumutbare Eigenbelastung wird hier nicht abgezogen.

DER STREITFALL: KIND ZIEHT MIT LEBENSGEFÄHRTEN ZUSAMMEN

Im Streitfall unterstützten die Eltern ihre Tochter im Studium, in dem sie ihr Unterhalt zahlten. Im Gegenzug gaben sie die Leistungen bei ihrer Steuererklärung an. Das Finanzamt erkannte die Unterhaltsleistungen jedoch nur bis zur Hälfte des Höchstbetrags an. Die Begründung: Da die Tochter mit ihrem Partner zusammenlebe, könne er für die andere Hälfte des Unterhalts aufkommen.

Kurz & knapp

- Unterhaltsleistungen können bis zu 9.408 Euro als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.
- Auch Kinder über 25 Jahren, die im eigenen Haushalt leben, können unterstützt werden.
- Der Lebenspartner des Kindes ist nicht zu dessen Unterhalt verpflichtet.

Dies sei durch die Erfahrung begründet, dass gemeinsame Haushalte aus „einem Topf“ wirtschaften. So würden die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse ausgeglichen und der Lebensgefährte zum Unterhalt seiner Partnerin beitragen. Die Eltern seien insofern nicht mehr zum Unterhalt verpflichtet. Diese – zugegebenermaßen konservativ anmutende - Begründung haben die Eltern nicht auf sich sitzen lassen und sind vor Gericht gezogen.

BFH SIEHT BEIM PARTNER KEINE UNTERHALTSVERPFLICHTUNG

In der nächsthöheren Instanz entschied das Sächsische Finanzgericht mit Urteil vom 5.9.2017 (Az: 3 K 1098/16) im Sinne der Eltern, ließ jedoch die Revision beim Bundesfinanzhof zu. Dieser sollte den Fall endgültig klären. Der BFH sprach dann am 28.04.2020 (Az. VI R 43/17) das entscheidende Urteil. Er bekräftigte die Auffassung des Finanzgerichtes und stellte deutlich heraus, dass die erfahrene Lebenswirklichkeit entgegen der Auffassung des Finanzgerichtes gehe.

Es sei vielmehr so, dass Partner in der gemeinsamen Wohnung nicht gegenseitig für den Unterhalt des Partners sorgten, sondern anteilig die Kosten der Lebenshaltung bestreiten. Ob die Kosten dann von eigenem Einkommen, Unterhaltszahlungen und sonstigen Bezügen bestritten werden, sei unerheblich. Außerdem bestünde zwischen Lebensgefährten grundsätzlich keine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung.



Wissenswert: Das Wirtschaften „aus einem Topf“ sei nur bei einer sozialrechtlichen Bedarfsgemeinschaft gegeben. Und die liegt nur vor, wenn ein Lebenspartner aufgrund versagter oder gekürzter Sozialleistungen mittellos wird. Im Streitfall handelte es sich nicht um eine solche Bedarfsgemeinschaft.

ABER: EIGENES EINKOMMEN WIRD ANGERECHNET

Trotz dieses positiven Urteils sollten Sie prüfen, ob nicht aus anderen Gründen eine Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags vorgenommen werden kann. Eigenes Einkommen des Unterhaltsempfängers (bei Studenten z. B. durch einen Nebenjob) wird nämlich auf den Höchstbetrag angerechnet. <



Die WISO Fahrtenbuch-Software ist ideal für:

- Dienstwagen-Nutzer
- Selbstständige
- Freiberufler

... für alle, die geschäftlich unterwegs sind!

[Hier herunterladen](#)





TOTALVERLUSTE: WAS GILT?

Kapitalanleger. Bilanzmanipulation im großen Stil. Das ist nicht möglich? Schließlich werden Jahresabschlüsse doch regelmäßig von Wirtschaftsprüfern unter die Lupe genommen. Bei der Wirecard AG („Wirecard“) scheint das aber nicht so gut geklappt zu haben. Doch was bedeutet das jetzt steuerlich?

WAS IST PASSIERT?

Bei Wirecard ist das aktuelle Thema eine Bilanzmanipulation in Milliardenhöhe. Über 1,9 Milliarden Euro des von Wirecard bilanzierten Vermögens gibt es wohl überhaupt nicht oder kann nicht belegt werden. Das Unternehmen hat sich also reicher gemacht als es tatsächlich ist. Aktien verkauften sich dadurch gut. Nun sind die vermeintlich Verantwortlichen in Haft oder auf der Flucht.

Auch der Bundesfinanzminister hat sich der Sache nun angenommen und fordert: „Wir brauchen vor allem Wirtschaftsprüfer, die wirklich prüfen.“ Da stellt sich die Frage, was die Wirtschaftsprüfer bei Wirecard denn so gemacht haben. Und vor allem, was die Anleger nun mit dem Aktienverlust machen können.

DAS KÖNNEN SIE JETZT TUN

- Aktien mit Verlust veräußern
- Einen Totalverlust geltend machen
- Schadensersatz beanspruchen:

Kurz & knapp

- Veräußerungsverluste möglichst mit Gewinnen verrechnen.
- Totalverlust geltend machen.
- Schadensersatzleistungen können steuerpflichtig sein.

VERÄUSSERUNG MIT VERLUSTEN

Sie können die Aktien zu einem Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten veräußern. Beispielsweise zu einem symbolischen Wert von 1 Euro. Achten sollten Sie aber darauf, dass zumindest die Veräußerungskosten gedeckt und dass missbräuchliche Veräußerungen steuerlich nicht gefördert werden.

Haben Sie daneben Aktien, die Ihnen Gewinn bringen, dann können Sie die Verluste damit verrechnen oder andernfalls in die folgenden Jahre vortragen.

Aber Achtung: Handelt es sich bei den Verlustaktien um Alt-Aktien mit Erwerb vor 2009 kommt altes Recht zu Anwendung. Die Verluste können dann nicht mit den Gewinnen verrechnet werden.

AUSBUCHUNG BEI TOTALVERLUST

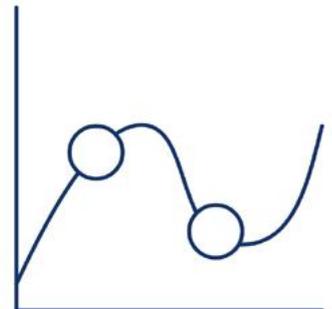
Wer tatsächlich einen Totalverlust erlitten hat und die Aktien also vollkommen wertlos sind, kann sie ausbuchen. Dabei sind Totalverluste vor und nach 2020 zu unterscheiden:

Totalverluste die bis zum 31.12.2019 realisiert wurden: Der Verlust kann in der Steuererklärung in unbegrenzter Höhe geltend gemacht und mit laufenden oder, durch einen Verlustvortrag, mit künftigen Aktiengewinnen verrechnet werden (BFH-Urteil vom 24.10.2017, AZ. VIII R 13/15).

Totalverluste die nach dem 1.1.2020 realisiert werden: Der Verlust kann in der Steuererklärung auf 10.000 Euro begrenzt geltend gemacht und mit laufenden oder künftigen Aktiengewinnen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG). Das gilt ebenso für die Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung, Ausbuchung wertloser Wertpapiere, Übertragung wertloser Wertpapiere auf einen Dritten oder sonstigen Ausfall von Wertpapieren.



Wissenswert: Zudem soll die 10.000 Euro-Begrenzung auch für solche Verluste gelten, die aus Gestaltungszwecken erfolgten. Also insbesondere dann, wenn sich das Verlustrisiko bereits ganz oder teilweise realisiert hat (BT-Drucksache 19/15876 vom 11.11.2019). Es kann sein, dass das Finanzamt den Verkauf Ihrer Wirecard-Aktien als Gestaltungsmissbrauch einstuft, wenn Sie Verluste von über 10.000 Euro erlitten haben.



SCHADENSERSATZLEISTUNGEN

Die Schadensersatzleistungen können als Kapitalertrag steuerpflichtig sein und somit der Abgeltungsteuer unterliegen. Und zwar dann, wenn sie unmittelbar mit einer konkreten einzelnen Transaktion zusammenhängen (z.B. Beratungsfehler), die zu einem konkreten Verlust geführt oder einen steuerpflichtigen Gewinn vermindert hat.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Schadensersatz freiwillig oder rechtlich verpflichtend (etwa durch ein Gerichtsurteil) geleistet wird. Das Finanzamt vertritt die Meinung, dass es sich um besondere Entgelte gemäß § 20 Abs. 3 EStG handelt (BMF-Schreiben vom 9.10.2012, BStBl. 2012 I S. 953, Tz. 83).

Liegt zwischen einer Schadensersatzleistung und dem Gewinnausfall kein unmittelbarer Zusammenhang vor, wird die Schadensersatzleistung bei der Einkommensteuererklärung nicht versteuert. Beispielsweise könnte das sein, wenn ein Gerichtsurteil Schadensersatzansprüche gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, von der Wirecard geprüft wurde, bestätigen sollte. ⬅

verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das digitale Magazin für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Das digitale Magazin für **Tablet, eReader, Smartphone** und **PC**.



- Geld sparen
- Besser leben
- Gut absichern
- Technik im Griff
- Erfolgreich im Alltag
- Ihr gutes Recht

Sie sparen 38 Euro! Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie nur 12 Euro im Jahresabo von verbraucherblick statt 50 Euro regulär.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: verbraucherblick.de



EINSPRUCHS

EMPFEHLUNG

Immobilien. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Was passiert mit dem Arbeitszimmer bei einem privaten Veräußerungsgeschäft?“.

- **Betroffene:** Steuerpflichtige mit häuslichem Arbeitszimmer
- **Einspruchsgrund:** Arbeitszimmer bei privatem Veräußerungsgeschäft
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, Az: IX R 27/19

WORUM GEHT ES?

Sie besitzen Immobilien, die Sie nicht selbst bewohnen? Dann müssen Sie Gewinne versteuern, wenn Sie die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb verkaufen. Denn dann liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor. Doch auch bei Immobilien, die Sie selbst bewohnen, können Steuern anfallen. Denn: Das FG Münster hat 2003 entschieden, dass der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf das Arbeitszimmer anfällt, ebenfalls steuerpflichtig ist (Az: 11 K 6243/01 G).

Die damalige Begründung: Das Arbeitszimmer wird nicht zu eigenen Wohnzwecken, sondern zu beruflichen Zwecken genutzt. Und da eine Immobilie entsprechend ihrer Nutzung in unterschiedliche Wirtschaftsgüter aufgeteilt werden kann, unterliegt das Home-Office der Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft. Das war auch der Wunsch der Finanzverwaltung.

Kurz & knapp

- Verkaufen Sie Immobilien innerhalb von 10 Jahren nach Erwerb, müssen Sie den Gewinn versteuern
- Auch bei selbstbewohnten Immobilien können Steuern auf Gewinne anfallen.
- Ein Arbeitszimmer führt nicht zwangsläufig zu steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen.

KOMMT EINE ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG!?

Das hat das FG Köln in einer Entscheidung vom 20.3.2018 (Az. 8 K 1160/15) jedoch eingeschränkt.

Denn: Wenn die private Nutzung der Immobilie überwiegt, kann auch das häusliche Arbeitszimmer nicht zu einem privaten Veräußerungsgeschäft führen. In diesem Fall ist das Arbeitszimmer stark in den privat genutzten Bereich eingegliedert. Deshalb erstreckt sich die dafür geltende Besteuerungsausnahme auch auf das Home-Office.

Mittlerweile hat auch das FG Baden-Württemberg ein positives Urteil gefällt (Az: 5 K 338/19). Die Entscheidung: Der Veräußerungsgewinn des Arbeitszimmers ist auch dann steuerfrei, wenn er auf einen Arbeitsraum entfällt, für den zuvor Werbungskosten geltend gemacht wurden.

Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung mittlerweile jedoch Revision beim BFH eingelegt. Dieser muss nun klären, ob ein Arbeitszimmer, für das Werbungskosten geltend gemacht wurden, unter die Besteuerungsausnahme fällt. Falls Sie betroffen sind, sollten Sie mit Blick auf das höchstrichterliche Verfahren den eigenen Steuerfall offenhalten.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)



WISO Steuer

Steuererklärung einfach gemacht

[Jetzt kostenlos starten](#)



LIFESTYLE-COACH KANN MAN DAS ABSETZEN?

Selbständige. Sie möchten den Weg zum Wohlstand finden? Wie wäre es mit lebenslangem Einkommen – ohne dafür zu arbeiten? Wie finden Sie Ihre perfekte Work-Life-Balance und sind dabei noch erfolgreich? Mit etwas Argumentationsgeschick können doch Werbungskosten vorliegen – oder etwa nicht? Diese Frage wurde kürzlich vom Thüringer Finanzgericht beantwortet.

FORTBILDUNGSKOSTEN KÖNNEN GRUNDSÄTZLICH WERBUNGSKOSTEN SEIN

Grundsätzlich steht dem Abzug von Fortbildungskosten nicht viel im Wege. Die Voraussetzung ist einfach: Es muss ein beruflicher Zusammenhang bestehen. Das heißt, entweder wird die Fortbildung aus einem beruflichen Anlass heraus angetreten – oder zur Vorbereitung auf eine künftige Anstellung. Vom Englischkurs an der Volkshochschule über die Kammer-Weiterbildung bis hin zum Master-Studium sind die Fortbildungsmöglichkeiten vielfältig. Doch die Grenze zum privaten Vergnügen kann an der ein oder anderen Stelle fließend verlaufen. Das wollte sich im Streitfall ausgerechnet ein Steuerberater zunutze machen.

STREITFALL: STEUERBERATER AUF DER MISSION ZUR MILLION

Den Weg zum lebenslangen passiven Einkommen wollte sich ein Steuerberater durch den Besuch von verschiedenen Lehrgängen einfach machen. Hierfür schloss er mit einer Firma ein Gesamtpaket ab, das unter anderem die Seminare „Millionaire Mind“, „Guerilla Business Intensive“ und „Mission to Millions“ beinhaltete.

Kurz & knapp

- Unterhaltsleistungen können bis zu 9.408 Euro als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.
- Auch Kinder über 25 Jahren, die im eigenen Haushalt leben, können unterstützt werden.
- Der Lebenspartner des Kindes ist nicht zu dessen Unterhalt verpflichtet.

Bei den Seminaren handelte es sich zweifellos um keine für einen Steuerberater typischen Weiterbildungsmaßnahmen. Vielmehr ging es um persönliches Coaching. Das hat sich der Steuerberater auch rund 12.000 Euro kosten lassen. An diesen Kosten wollte er gerne den Staat beteiligen. Doch das Finanzamt machte ihm einen Strich durch die Rechnung, woraufhin sich der Steuerberater ans Finanzgericht wandte.

SEMINAR VORWIEGEND PRIVAT VERANLASST

Das Finanzgericht Thüringen pflichtete im Urteil vom 13.11.2019 (Az: 3 K 106/19) dem Finanzamt bei. Der Fokus der Lehrgänge liege klar auf der Persönlichkeitsentwicklung sowie Life Balance und Internetmarketing. Diese Inhalte seien eher im allgemeinen statt im speziellen fachlichen Interesse. Eine überwiegend berufliche Veranlassung zur steuerberatenden Tätigkeit könne allein schon deshalb nicht angenommen werden. Ein Zusammenhang zu den Vermietungseinkünften des Klägers könne auch nicht vorliegen. An einer Aufteilung der Seminarkosten in einen beruflichen und privaten Teil scheitere es, da die Aufteilung nicht anhand eindeutiger Kriterien vorgenommen werden könne. #

KEIN WERBUNGSKOSTENABZUG FÜR PERSÖNLICHKEITSEMINAR

Mit dem Urteil versagte das Finanzgericht den Werbungskostenabzug für derartige Lehrgänge und Seminare. Dennoch sei an dieser Stelle gesagt, dass es auch durchaus Fälle geben kann, in denen Seminare zur Persönlichkeitsentwicklung als beruflich oder betrieblich veranlasst angesehen werden können. Nur sollte der berufliche Zusammenhang dabei klar erkennbar sein. Es kommt nicht darauf an, dass alle Teilnehmer eines Kurses die gleichen Ziele verfolgen, sondern dass Ihr subjektives berufliches Interesse im Vordergrund steht. <



Wissenswert: Dass es oftmals auf die individuellen Gegebenheiten eines Falls ankommt, zeigt das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg aus dem Jahr 2019. Hier wurde einer Steuerpflichtigen Bildungsurlaub für einen Yogakurs zugesprochen. In diesem Fall diente der Kurs „Yoga I – erfolgreich und entspannt im Beruf mit Yoga und Meditation“ tatsächlich der beruflichen Weiterentwicklung.



[Zum Steuernsparen-Blog](#)



RENOVIERUNG: TIPPS FÜR VERMIETER

Immobilien. Als ein steuerliches Schreckgespenst geistern die sogenannten „Anschaffungsnahen Herstellungskosten“ durch das Steuerland. Aktuell hat der BFH aber eine schöne Gestaltung genehmigt, die der Regelung vielleicht Teile ihres Schreckens nimmt.

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN

Betroffen von der steuerlichen Regelung zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten sind Vermieter, die bei Kauf oder Herstellung einer neuen Immobilie in der ersten Zeit noch renovieren und umbauen.

Übersteigen Aufwendungen für die Modernisierung in den ersten drei Jahren 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, gelten Sie als Anschaffungskosten. Die Folge ist, dass die Kosten dann über 50 Jahre mit der jährlichen AfA in Höhe von nur 2 Prozent abgeschrieben werden müssen.

Anstatt einer schönen Steuererstattung, die oft in den ersten Jahren nach Kauf einer Immobilie dringend nötig ist, wirken sich die Baumaßnahmen oder Renovierungen dann kaum aus. Sogar klassische Schönheitsreparaturen fallen inzwischen unter diese Regelung.

Überschreitet man die 15 Prozent erst im dritten Jahr, werden sogar die Steuerbescheide der Vorjahre zum Nachteil geändert. Für den Beginn des dreijährigen Zeitraums gilt übrigens der Besitzübergang der Immobilie. Dabei handelt es sich um den im Notarvertrag vereinbarte Übergang von Nutzen und Lasten.

Kurz & knapp

- Vermieter müssen drei Jahre nach Erwerb bei Umbau und Renovierung aufpassen
- Übersteigen die Kosten 15 %, können sie nur über die Abschreibung abgesetzt werden.
- Renovierungskosten vor dem Besitzübergang können davon ausgenommen sein.



Achtung: Zur Prüfung der 15-Prozent-Grenze sind die Aufwendungen netto, also ohne Umsatzsteuer, anzusetzen. Nimmt das Finanzamt zur Berechnung die Bruttowerte, ist das falsch. Genaues Rechnen ist angesagt!

VOR ERWERB GETÄTIGTE AUFWENDUNGEN

Beschluss des BFH vom 28.04.2020 (Az. IX B121/19) setzt genau dort an: Wann beginnen die 3 Jahre? Und was passiert, wenn man vor dem Übergang von Nutzen und Lasten bereits Renovierungskosten hatte?

Der Fall:

Eheleute erwarben ein Mehrfamilienhaus, um es zu vermieten. Der Kaufpreis war zum 1.1.2012 fällig und gleichzeitig sollte dann auch die Besitzübergabe erfolgen. Um die Wohnungen möglichst zügig vermieten zu können, vereinbarten sie mit dem Voreigentümer, dass Renovierungsmaßnahmen bereits vor Zahlung des Kaufpreises in Angriff genommen werden durften.

Genauer gesagt entstanden ihnen für Baumaßnahmen bereits ab Oktober 2011 Kosten von knapp 68.000 Euro. Allein schon mit diesem Betrag war die 15-Prozent-Grenze überschritten.

Für das Finanzamt war die Lage damit eindeutig. Für die Renovierungskosten gibt es keinen sofortigen Abzug bei der Steuer, sondern nur die Abschreibung über 50 Jahre. Dem hielten die Käufer entgegen, dass nach dem Gesetzeswortlaut der dreijährige Zeitraum erst mit der Anschaffung beginne, also ab dem 1.1.2012.

ENTSCHEIDUNG ZUGUNSTEN DER STEUERZAHLER

Sowohl das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 13.11.2019 Az. 2 K 2304/17) als auch der BFH sahen es genauso wie die Steuerzahler, sodass die Beschwerde des Finanzamts überraschend schnell vom BFH zurückgewiesen wurde.

WISO Gehalt

Die einzige Gehalts-App mit „NettoShaker“:

Einfach Smartphone schütteln, das Wunsch-Netto Gehalt eingeben

– und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch die Gehaltsforderung sein muss.

Die perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

Gratis im App Store laden



Die Begründung: Die Regelungen zur 15-Prozent-Grenze sind eindeutig! Sie gilt nach dem Gesetzeswortlaut nur für solche Aufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung vorgenommen werden. Vor der Anschaffung, sprich vor dem Übergang von Nutzen und Lasten, gelten die normalen Regelungen.

Daher können Erhaltungsaufwendungen wie beispielsweise Schönheitsreparaturen und Instandhaltungen dann steuerlich voll geltend gemacht werden. Auf der anderen Seite sind „echte“ Herstellungskosten, wie Aufwendungen für Anbauten, nur im Rahmen der Abschreibung zu berücksichtigen.

SICHERN SIE SICH AB!

Wenn Sie als Vermieter vor dem Besitzübergang renovieren möchten, sollten Sie sich unbedingt absichern. Der künftige Eigentümer sollte über eine gesicherte Rechtsposition verfügen. Es muss absehbar sein, dass die Nutzung durch den Voreigentümer bald endet. Ansonsten kann es passieren, dass man auf den Renovierungskosten sitzen bleibt, weil sie als sogenannter Drittaufwand steuerlich verloren gehen (BFH vom 25.2.2009, Az. IX R 30/07 und BFH vom 19.2.2019, Az. IX R 20/17).



Expertentipp: Eine steuerliche Gestaltungsmöglichkeit ist die Verteilung von Instandsetzungs- und Renovierungskosten auf 2 bis 5 Jahre. So können hohe Ausgaben eines Jahres steuerlich über mehrere Jahre verteilt werden. Durch den progressiven Steuertarif kann das vorteilhaft sein. Beantragen können Sie das in den entsprechenden steuerlichen Formularen zur Vermietung. Allerdings gilt das nur für Immobilien, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden. Leider lassen sich mit dieser Möglichkeit aber nicht die Regelungen zu den anschaffungsnahen Herstellungskosten umgehen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2020
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Anna Maringer, Peter Schmitz

Redaktionsschluss
29.10.2020

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.). Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich

jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de